

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Der Gemeinderat der Gemeinde Fleischwangen hat aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl S592, 593) folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Fleischwangen vom 19.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird die Summe „320.72 Euro“ durch die „336,85 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Fleischwangen, den 20.12.2019

Timo Egger
Bürgermeister

Hinweis:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie gem. § 4 Abs.4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Fleischwangen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.